

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen
volljähriger pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5
des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der
weiteren Ausbreitung des Coronavirus
Vom 20. Mai 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 164) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „verpflichtend“ die Worte „, es sei denn, im Hygienekonzept der jeweiligen Pflegeeinrichtung ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgesehen“ eingefügt.

b) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche und medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Friseuren.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

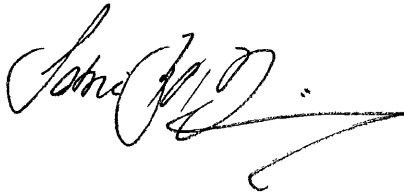
- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „gehörenden“ die Worte „, nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „nahestehenden“ die Worte „, nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Schutzmaßnahmen“ die Worte „unter Berücksichtigung des Einzelfalls“ eingefügt.
3. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsamt“ die Worte „und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „24. Mai 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

- 1. Artikel 1 Nr. 4 am Tage nach der Verkündung,
- 2. die Verordnung im Übrigen am 25. Mai 2020.

Mainz, den 20. Mai 2020



Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie